

Finanzordnung (FO) des Sächsischen Tischtennis-Verbandes

- A Allgemeines
 - B Haushalt
 - C Buchhaltung
 - D Belegwesen
 - E Prüfungen
 - F Zuschüsse für Durchführer
 - G Finanzierung der Bezirke
 - H Kennziffernernerarbeitung des Vorstands und der Leitungen der Bezirke
 - I Verantwortlichkeit
 - J Grundmittelverwaltung
 - K Ordnungsgebühren
 - L Schlussbestimmungen
- Anlage 1 - Reisekostenordnung
Anlage 2 - Sonstige Auslagen und Vergütungen
Anlage 3 - Zuschüsse für Durchführer von Turnieren und für Verbandsangehörige bzw. Vereine zu Wettkämpfen des Südd. TTV oder DTTB

A Allgemeines

- 1 Die Kassen- und Vermögensverwaltung des STTV wird durch die vorliegende Finanzordnung (FO) geregelt.
- 2 Die Finanzordnung ist der Satzung des STTV zugeordnet. Sie kann durch Beschluss des Verbandstages oder des Vorstands im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden.
- 3 Die Finanzmittel des STTV sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu verwenden und zu verwalten.
- 4 Die Finanzordnung gilt für den Vorstand und für die Leitungen der Bezirke.

B Haushalt

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltplan (Einnahmen und Ausgaben) zu erstellen, der von der Verbandsleitung bestätigt werden muss.
- 3 Alle im Haushaltplan vorgesehenen Finanzmittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich einzelner Positionen ist innerhalb des bestätigten Haushaltplanes zulässig.
- 4 Es können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.

C Buchhaltung

- 1 Der Vizepräsident Finanzen/Verwaltung (Schatzmeister) und die Finanzkommission sind für die ordnungsgemäße Buchführung des STTV verantwortlich.
- 2 Der Zahlungsverkehr soll bargeldlos erfolgen. Die Bank- und Kassengeschäfte des STTV werden in der Geschäftsstelle geführt.

- 3 Die Bankverbindung des STTV lautet:
Dresdner Volksbank Raiffeisenbank
BLZ 850 900 00, Konto-Nr. 282 027 1010
- 4 Zeichnungsberechtigt sind
 - der Präsident,
 - der Vizepräsident Finanzen/Verwaltung,
 - der Sportkoordinator und
 - der Kassenwart.
- 5 Die Kasse wird in der Geschäftsstelle geführt. Verantwortlich ist der Sportkoordinator.
- 6 Der Sportkoordinator gewährleistet die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des STTV.
- 7 Das Kassenlimit der Hauptkasse in der Geschäftsstelle beträgt € 1.000,00 und das der Nebenkassen der Bezirke € 150,00.
- 8 Die Zahlungsanweisung darf nicht vom Sportkoordinator, vom Kassenwart oder vom Empfänger erfolgen. Die Zahlungsanweisung, sowie die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit hat grundsätzlich das für die betreffende Finanzposition zuständige Vorstandsmitglied oder der Vizepräsident Finanzen/Verwaltung zu erteilen.

D Belegwesen

- 1 Keine Zahlung ohne Beleg !
Belege sind Dokumente. Sie dürfen nicht übermalt, radiert oder gefälscht werden.
- 2 Alle Belege sind auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Die rechnerische Richtigkeit bestätigen Sportkoordinator oder Kassenwart.
- 3 Für jede Barzahlung ist eine Quittung auszuhändigen.
- 4 Duplikate dürfen nicht zur Zahlung bzw. Anweisung vorgelegt werden.
- 5 In Ausnahmefällen können Vergütungen für Sporthelfer oder Tischschiedsrichter als Gesamtbetrag von einer Person in Empfang genommen werden. Empfohlen wird, solche Vergütungen dem STTV in Rechnung zu stellen.
- 6 Schecks dürfen nur als Einzahlung entgegengenommen werden. Die Vorlagefrist für das Kreditinstitut muss eingehalten werden.
- 7 Auf Schecks dürfen keine Bargeldauszahlungen vorgenommen werden.

E Prüfungen

- 1 Am Ende eines Geschäftsjahres ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Der Rechnungsabschluss für das ausgelaufene Geschäftsjahr ist den vom Verbandstag gewählten Kassenprüfern bis zum 28.02. des Folgejahres zu übergeben. Die Kassenprüfer legen bis zum darauffolgenden 31.03. dem Verbandstag bzw. der Verbandsleitung ihren Prüfbericht vor.
- 2 Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Belege und auf die ordnungsgemäße Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bezüglich der sachgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel des STTV.
- 3 Die Belege der Nebenkassen in den Bezirken können von den Kassenprüfern oder von der Finanzkommission geprüft werden.

F Zuschüsse für Durchführer, Verbandangehörige und Vereine

Durchführer sind Tischtennisvereine, Abteilungen Tischtennis oder sportorganisatorische Gremien, die im Auftrag des STTV und seiner Organe Wettkämpfe vorbereiten, austragen und auswerten.

Durchführer können vom STTV Zuschüsse für die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen erhalten. Die Höhe dieser Zuschüsse ist in der Anlage 3 der FO geregelt.

Verbandsangehörige und Vereine können vom STTV Zuschüsse für Wettkämpfe des Südd. TTV bzw. DTTB erhalten. Die Höhe dieser Zuschüsse ist in der Anlage 3 der FO geregelt.

Für alle anderen Wettkämpfe des STTV, des Südd. TTV oder des DTTB, die nicht in der Anlage 3 der FO geregelt sind, können von Durchführern Anträge auf Zuschüsse an den Vizepräsidenten Finanzen/Verwaltung gestellt werden. Von Verbandsangehörigen können für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen beim Südd. TTV bzw. DTTB Anträge auf Zuschüsse an den Vizepräsidenten Finanzen/Verwaltung gestellt werden. Diese Antragstellung mit einem Kostenvoranschlag muss bis spätestens acht Wochen vor dem Wettkampftermin erfolgen.

Zuschüsse für Vereinsturniere oder für Lehrgänge kommerzieller Anbieter dürfen prinzipiell nicht gezahlt werden.

G Finanzierung

Die Leiter der Bezirke sind für die ordnungsgemäße Verwaltung und Abrechnung der Finanzen verantwortlich. Die Nebenkasse in den Bezirken kann aber von einem Kassenswart geführt werden.

Die Leitungen der Bezirke haben ein Bankkonto einzurichten und der Geschäftsstelle die erforderlichen Angaben (Kreditinstitut, BLZ, Kontonummer, Ort, Unterschriftsberechtigung) mitzuteilen.

H Kennziffernerarbeitung

Für den Haushaltplan des STTV sind bis zum 30.09. eines Jahres für das Folgejahr von den Leitern der Ausschüsse und Kommissionen, von den Leitern der Bezirke und vom Sportkoordinator Haushaltskennziffern zu erarbeiten und dem Vizepräsident Finanzen/Verwaltung schriftlich zu übergeben.

I Verantwortlichkeit

- 1 Die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung der Finanzarbeit obliegt dem Vizepräsident Finanzen/Verwaltung. Er sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem Sportkoordinator des STTV und den Verantwortlichen für Finanzen beim Landes-sportbund Sachsen.
- 2 Der Vizepräsident Finanzen/Verwaltung leitet die Kassenwarte der Bezirke an.
- 3 Das Eingehen von Verbindlichkeiten jeder Art bedarf der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen/Verwaltung.

J Grundmittelverwaltung

- 1 Alle Grundmittel und deren Veränderungen werden karteimäßig in der Geschäftsstelle erfasst.
Die Abschreibung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Der Kauf und der Verkauf von Grundmitteln ist nur mit Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen/Verwaltung zulässig.

K Geldstrafen, Ordnungsgebühren

- 1 Geldstrafen bzw. Ordnungsgebühren werden vom Vorstand des STTV oder seinen Organen ausgesprochen. Sie sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu überweisen.
- 2 Über ausgesprochene Geldstrafen und Ordnungsgebühren ist die Geschäftsstelle vom jeweiligen Auslöser umgehend schriftlich zu informieren, damit diese den Zahlungseingang kontrollieren kann.

L Schlussbestimmungen

- 1 Verstöße gegen die Finanzordnung werden vom Vorstand geahndet und können disziplinarisch und materiell nach dem BGB und der Satzung des STTV bestraft werden.
- 2 Diese Finanzordnung gilt ab dem **01.01.2020**.

Anlage 1: Reisekostenordnung

Anlage 2: Sonstige Auslagen und Vergütungen

Anlage 3: Zuschüsse an Durchführer, Verbandangehörige und Vereine

Anlage 1**Reisekostenordnung des Sächsischen TTV**

Für Funktionäre, Trainer und Spieler bei Nachwuchsveranstaltungen werden durch den STTV die Reisekosten für Tagungen, Wettkämpfe und Auszeichnungsveranstaltungen übernommen, wenn diese vorher beim Vizepräsident Verwaltung/Finanzen genehmigt wurden. Bedingung ist, dass der o. g. Personenkreis den STTV offiziell vertritt bzw. durch die Gremien des STTV offiziell eingeladen wurde.

Bei den Damen und Herren werden außer für den Delegationsleiter keine Reisekosten für die Mitteldeutschen Einzelmeisterschaften erstattet.

Für Mitteldeutschen Meisterschaften der Damen/Herren und für die Mitteldeutschen und Deutschen Einzelmeisterschaften der Senioren zahlt der STTV (Anlage 3 der FO) Zuschüsse.

1 Tagegeld für Funktionäre, Schiedsrichter und Trainer des STTV

Tagegeld darf nur außerhalb vom Wohnort gezahlt werden.

| | |
|--|------------------------------------|
| Bei eintätigen Reisen ab 8 Stunden | 14,00 € |
| Bei mehrtätigen Reisen für den An- bzw. Abreisetag | 14,00 € (ohne Zeitvorgaben) |
| 24 Stunden | 28,00 € |

Die Stundenanzahl muss pro Kalendertag erreicht werden.

Ist in den Übernachtungskosten das Frühstück enthalten, verringert sich das Tagegeld um **5,60 €**.

Werden dem STTV Verpflegungskosten in Rechnung gestellt, verringert sich das Tagegeld bei Frühstück um **5,60 €**, bei Mittag- bzw. Abendessen um jeweils **11,20 €**. Ist dieser Betrag höher als das zu zahlende Tagegeld, entfällt natürlich die Zahlung von Tagegeld.

Wird bei Veranstaltungen des STTV Verpflegung gewährt, entfällt die Zahlung von Tagegeld.

2 Tagegeld für Sportler

Tagegeld darf nur außerhalb vom Wohnort gezahlt werden.

Ein Tagegeld für Nachwuchssportler wird nur bei Nachwuchsveranstaltungen gezahlt. Bei Veranstaltungen der Damen und Herren wird kein Tagegeld bezahlt.

| | |
|--|------------------------------------|
| Bei eintätigen Reisen ab 8 Stunden | 12,00 € |
| Bei mehrtätigen Reisen für den An- bzw. Abreisetag | 12,00 € (ohne Zeitvorgaben) |
| 24 Stunden | 24,00 € |

Die Stundenanzahl muss pro Kalendertag erreicht werden.

Werden dem STTV Verpflegungskosten in Rechnung gestellt, verringert sich das Tagegeld bei Frühstück um 4,80 €, bei Mittag- bzw. Abendessen um jeweils 9,60 €. Ist dieser Betrag höher als das zu zahlende Tagegeld, entfällt natürlich die Zahlung von Tagegeld.

Wird bei Veranstaltungen des STTV Verpflegung gewährt, entfällt die Zahlung von Tagegeld.

3 Entschädigung für Teilnehmer an der praktischen Schiedsrichteraus- und -weiterbildung im STTV

Tagegeld – **10,00 €**, weitere Kosten werden vom STTV nicht übernommen.

4 Übernachtungen

Die Kosten für Übernachtungen werden in nachgewiesener Höhe (Beleg) erstattet. Der Betrag von 70,00 € pro Übernachtung ist nicht zu überschreiten. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten werden erstattet, wenn diese vorher von einem der Zeichnungsberechtigten bestätigt wurden.

Bei der Abrechnung ist die Einladung des Veranstalters beizufügen.

5 Fahrtkosten

1. Bei allen Reisen können öffentliche Verkehrsmittel (außer Taxi) genutzt werden. Busfahrten werden in voller Höhe vergütet.

Für Bahnfahrten erfolgt die Vergütung gemäß Tarif für die 2. Klasse, für Busfahrten gemäß des gültigen Tarifs.

Die Fahrtausweise sind bei der Abrechnung vorzulegen.

Die Benutzung von Taxis ist nur mit Genehmigung der Zeichnungsberechtigten (siehe 3.4 der FO) gestattet. Fahrtkostenquittungen sind bei der Abrechnung vorzulegen.

Flugkosten werden bis zu der Höhe 2.Klasse Bahn (Normalfahrpreis) erstattet.

2. Die Benutzung privater PKW für Alleinfahrten ist nur mit Genehmigung der Zeichnungsberechtigten (siehe 3.4 der FO) gestattet. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Erstattung der Anzahl der Kilometer erfolgt entsprechend dem Routenplaner. „Mehr-Kilometer“ z.B. zwischen Sportstätte und Hotel oder Umwege u.a. sind auf der Abrechnung extra aufzuführen.

Erstattet werden:

| | |
|---------------------------------|------------------------|
| Alleinfahrt | 0,17 €/km |
| Fahrten aus triftigem Grund | 0,25 €/km |
| Fahrt mit zusätzlichen Personen | 0,02 €/km (pro Person) |

Triftige Gründe sind:

a) schwer erreichbares Ziel, b) verschiedene Zielorte, c) umfangreiches Reisegepäck, d) Mitfahrer, e) Kosten- und/oder Zeitersparnis.

Es sind nach Möglichkeit immer Fahrgemeinschaften zu bilden. Geschieht das nicht, dürfen nur Alleinfahrten abgerechnet werden.

3. Fahrtkostenzuschuss für Fahrten von Sportlern zum Training der Landes- und Talentstützpunkte

| | |
|--|-----------|
| Alleinfahrt | 0,10 €/km |
| Fahrt mit zusätzlichen Personen (pro Person) | 0,01 €/km |

Schüler aus Dresden, die die Sportschule besuchen und am regelmäßigen Kadertraining teilnehmen, erhalten pro Halbjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 50,00 €.

4. Wenn es Personen übernehmen, mit mindestens einem Mitfahrer zu Wettkämpfen, Trainingslagern, Tagungen oder anderen Veranstaltungen außerhalb Sachsens einen Kleinbus zu fahren, können diese eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Diese beträgt 0,05 € ab dem 301. Kilometer. Bei Schnee, Eisglätte o.ä. Witterungsbedingungen wird dieser Betrag bereits ab dem 101. Kilometer gezahlt. Auf der Abrechnung sind die Witterungsbedingungen kurz anzugeben (z.B. Schnee, Eisglätte).

6 Referentenhonorare im Bereich Lehr- und Schiedsrichterwesen

| | |
|------------------------------------|---------------------|
| VSR-Ausbildung (Theorieausbildung) | 12,50 € pro 45 Min. |
| Trainer C-Lizenzausbildung | 12,50 € pro 45 Min. |
| Trainer B-Lizenzausbildung | 15,00 € pro 45 Min. |

7 Zusätzliche Entschädigungen für Trainer

Bei offiziellen Wettkämpfen (Eintagveranstaltungen) betragen die zusätzlichen Entschädigungen bei einem Einsatz

Bis 5 Stunden 9,00 € (es wird kein Tagegeld gezahlt)
über 5 Stunden 12,00 € (es wird kein Tagegeld gezahlt) und
über 8 Stunden **12,00 €.**

Bei offiziellen Wettkämpfen (Mehrtageveranstaltungen) betragen die zusätzlichen Entschädigungen bei einem Einsatz

Bis 5 Stunden 9,00 €
über 5 Stunden 12,00 € und
über 10 Stunden 15,00 €.

Diese zusätzlichen Entschädigungen müssen durch den Empfänger, wenn notwendig, selbst versteuert werden und werden nur für den Zeitraum gezahlt, in dem sich die durch den Trainer betreuten Sportler im Wettkampf befinden.

8 Zusätzliche Entschädigungen für Schiedsrichter und Wettkampffunktionäre

1. Bei offiziellen Wettkämpfen (Eintagveranstaltungen) betragen die zusätzlichen Entschädigungen, wenn Tagegeld gezahlt wurde, bei einem Einsatz
über 8 Stunden **12,00 €.**

Bei offiziellen Wettkämpfen (Mehrtageveranstaltungen) betragen die zusätzlichen Entschädigungen, wenn Tagegeld gezahlt wurde, bei einem Einsatz

bis 5 Stunden 9,00 € und
über 5 Stunden 12,00 €.

Wenn durch den Einsatz von Computertechnik weniger Wettkampffunktionäre als im Einsatzplan vorgesehen benötigt werden, so erhöht sich die zusätzliche Entschädigung 6,00 € pro Tag.

Diese höheren Entschädigungen werden auch bei Schiedsrichteraus- und -fortbildungen gezahlt, die während eines Wettkampfes stattfinden, da bei dieser Ausbildungsform kein zusätzliches Honorar gezahlt wird.

Bei offiziellen Wettkämpfen beträgt die Entschädigung, wenn kein Tagegeld gezahlt wurde, bei einem Einsatz

bis 5 Stunden **10,00 €**
über 5 Stunden **18,00 €**
über 8 Stunden **26,00 €.**

Diese zusätzlichen Entschädigungen müssen durch den Empfänger, wenn notwendig, selbst versteuert werden.

2. Für Schiedsrichter ohne Lizenz können die vorgenannten zusätzlichen Entschädigungen bis auf 50 % reduziert werden.

Anlage 2**Sonstige Auslagen und Vergütungen im STTV**

- 1 Die Auslagenerstattung für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des STTV bei Dienstreisen wird durch die Reisekostenordnung geregelt.
- 2 Büromaterial kann in Abstimmung mit der Geschäftsstelle von den ehrenamtlichen Mitarbeitern gekauft und abgerechnet werden.
- 3 Portoabrechnungen sind unter Vorlage eines Portobuches bzw. eines Abrechnungsbeleges mit Angaben wie Empfänger, Portobetrag, Zeitraum und Endbetrag bei der Geschäftsstelle des STTV einzureichen. Die Abrechnung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, spätestens bis 15.12..
Name, Kreditinstitut, BLZ und Kontonummer sind anzugeben.
Bei Telefongesprächen sind die günstigsten Tarife zu nutzen.
- 4 Telefonabrechnungen sind mit Angabe des Betrages, Datum, Zeit und Gesprächsteilnehmer bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Abrechnung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, spätestens bis 15.12..
Name, Kreditinstitut, BLZ und Kontonummer sind anzugeben.
Spielleiter können ab dem Spieljahr 2006/07 pro Staffel und Spieljahr einen Pauschalbetrag von 15,00 € für Telekommunikation (Telefon/Internet) beim zuständigen Verband/Bezirk zum Spieljahresende abfordern. Die Spielleiter können aber auch weiterhin eine Einzelabrechnung durchführen, wenn sie das wollen oder der Betrag von ihren Kosten erheblich abweicht.
Die vier Internetverantwortlichen der Bezirke erhalten ihre Internetkosten im STTV pauschal mit einem Betrag von 60,00 € im Jahr (12x 5,00 € pro Monat) ersetzt. Diese Kosten sind beim Bezirk abzurechnen.
Die KFV können eigene Festlegungen treffen, welche aber die o.g. Höhen nicht überschreiten dürfen.
- 5 Vorschüsse können von Durchführern oder Funktionären beantragt werden. Solche Anträge sind vier Wochen vor dem Termin der Veranstaltung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Eine Kostenkalkulation sowie Name und Bankverbindung des Antragstellers sind beizufügen.
Vorschüsse werden nur für im Haushaltplan des STTV enthaltene Veranstaltungen gewährt. Sie sind spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung abzurechnen. Ein zweiter Vorschuss wird erst nach Abrechnung des ersten gewährt.
- 6 Für das Beschriften von Urkunden wird ein Höchstbetrag von 2,00 € festgelegt, der nach Ermessen des Auftraggebers reduziert werden kann, wenn ein Teil des Textes bereits eingedruckt ist.
Bei Beschriften von Urkunden mit Computer sollte der Betrag von 0,25 € pro Urkunde nicht überschritten werden.
- 7 Für die medizinische Betreuung kann eine Vergütung in Höhe von 6,00 €/Einsatzstunde gezahlt werden, sie darf jedoch 50,00 €/Tag nicht überschreiten. (Diese Beträge betreffen eine Person.)
- 8 Bei Tagungen des Vorstands des STTV, der Leitungen der Bezirke, der Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen kann pro Teilnehmer ein alkoholfreies Getränk bezahlt werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Zahlung des Tagegeldes hat.

Anlage 3**Zuschüsse für Bezirksfachverbände und Kreisfachverbände, Durchführer von Turnieren und für Verbandsangehörige bzw. Vereine zu Wettkämpfen des Südd. TTV oder des DTTB**

Bezirksfachverbände pro Jahr: Höhe der Zuwendungen entsprechend des jeweilig bestätigten Haushaltsplans durch den Vorstand des STTV.

| | |
|--|------------------|
| Kreisfachverband pro Jahr (Sockelbetrag) | 350,00 € |
| Stadtfachverband pro Jahr (Sockelbetrag) | 250,00 € |
| zuzüglich pro Verein/Jahr im LSB Sachsen | 5,00 € |
| an Durchführer für LEM Damen/Herren | 300,00 € |
| an Durchführer für LEM Senioren | 300,00 € |
| an Durchführer für LEM Jugend, Schüler | 150,00 € |
| an Durchführer für Mitteldeutsche oder Deutsche Meisterschaften bzw. Turniere | 50,00 – 300,00 € |
| <small>(im Ausnahmefall kann der ausrichtende Verein auch die Startgelder der Teilnehmer/Mannschaften vereinnahmen und erhält keinen Zuschuss)</small> | |
| an Durchführer für Sichtung AK 9 und jünger pro Teilnehmer | 3,00 € |
| an Durchführer LEM der Verbandsklassen | 100,00 € |
| an Durchführer Landesmannschaftsmeisters. Senioren | 100,00 € |
| an Durchführer Verbandsfinale mini-Meisterschaft | 100,00 € |
| an Durchführer LRLT Damen/Herren | 100,00 € |
| an Durchführer Qualifikation (V)RLT 1/LRLT/PWT mehrere Turniere in einer Halle pro Tag | 125,00 € |
| <small>(im Ausnahmefall kann der ausrichtende Verein auch die Startgelder der Teilnehmer vereinnahmen und erhält keinen Zuschuss)</small> | |
| an Durchführer Qualifikation /RLT 1/LRLT/PWT mehrere Turniere in einer Halle pro Wochenende | 200,00 € |
| für Deutsche Pokalmeisterschaften pro Mannschaft | 50,00 – 130,00 € |
| für Deutsche MM Senioren pro Mannschaft | 50,00 – 130,00 € |
| für Deutsche MM Schüler/Jugend pro Mannschaft | 50,00 – 200,00 € |

Fahrtkostenzuschüsse für MDEM der Damen/Herren, Senioren-Einzelmeisterschaften bzw. für die Deutschen Einzelmeisterschaften (IDEM) für Spieler der Verbandsklassen

| | |
|---|-----------------|
| für Mitteldeutsche EM pro Teilnehmer | 25,00 - 50,00 € |
| für Deutsche EM und IDEM pro Teilnehmer | 25,00 - 50,00 € |

(Werden die Fahrtkosten bei Fahrgemeinschaften mit einem STTV-Funktionär entsprechend der Reisekostenordnung (STTV, DTTB) gezahlt, entfällt dieser Zuschuss. Der Fahrer erhält pro Mitfahrer 0,02 €/km.)

(Die Zuschüsse für Verbandsangehörige und Vereine zu Wettkämpfen werden differenziert nach der Haushaltslage des STTV und der Entfernung des Veranstaltungsortes vom Ort, wo der betreffende Verein ansässig ist, bestimmt.)